

§ 063 SchulG M-V

- (1) Die Bewertung der [Leistungen](#) und des Arbeits- und des Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler erfolgt in der Regel am Ende eines jeden Schulhalbjahrs durch Zeugnisse.

- (2) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis.

- (3) Schülerinnen und Schüler, die von einer Schule nach erfüllter Schulpflicht abgehen, ohne das Ziel des Bildungsgangs erreicht zu haben, erhalten ein Abgangszeugnis.

- (4) Schülerinnen und Schüler, die in Lerngruppen an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen gemäß § [4 Abs. 12 SchulG M-V](#) unterrichtet wurden, erhalten ein Zeugnis mit dem Nachweis der [Teilnahme](#) und der im Schuljahr erzielten [Leistungen](#).

- (5) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang noch nicht abgeschlossen haben und die Schule wechseln, und Schülerinnen und Schüler, die ein besonderes schulisches Angebot nach § [69 Nr. 12 SchulG M-V](#) vorzeitig verlassen, erhalten ein Übergangszeugnis.